

München, 27. November 2009

Vorsicht mit Steuerfreibeträgen und Beitragsbescheinigungen während der Altersteilzeit!

Während der Altersteilzeit können durch die Eintragung von Steuerfreibeträgen auf der Lohnsteuerkarte und die Weiterleitung von Krankenkassenbeitragsbescheinigungen an die Bezügestelle finanzielle Nachteile entstehen, die vermieden werden können.

Freibeträge nicht auf Lohnsteuerkarte eintragen lassen

Beamtinnen und Beamte erhalten während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit (auch in der Freistellungsphase des Blockmodells) Bezüge in Höhe von derzeit 83 % (ab 01.01.2010: 80 %) der Nettodienstbezüge, die aus dem bisherigen Beschäftigungsumfang zustehen würden.

Die Nettodienstbezüge setzen sich zusammen

- aus den Nettodienstbezügen, die für die Hälfte (ab 01.01.2010: 60 %) der bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt werden

und

- aus einem steuerfreien Altersteilzeitzuschlag, der die Bezüge bis zur Höhe von 83 % (ab 01.01.2010: 80 %) der bisherigen Nettobezüge aufstockt.

Berechnungsbasis für den Altersteilzeitzuschlag sind die fiktiven Vollzeit-Bruttobezüge (insbesondere Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen) ohne Berücksichtigung der Altersteilzeit. Diese werden um die gesetzlichen Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse, Solidaritätszuschlag und 8 % der Lohnsteuer als pauschale Kirchensteuer) gemindert; **individuelle auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerfreibeträge bleiben hierbei unberücksichtigt**. Der so ermittelte Betrag ergibt das fiktive Vollzeit-Netto, von dem während der Altersteilzeit 83 % (ab 01.01.2010: 80 %) zustehen. Die Höhe des Altersteilzeitzuschlags ergibt sich dann aus der Differenz zu den Nettobezügen, die bei einer „normalen“ Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 % (ab 01.01.2010: 60 %) der regelmäßigen Arbeitszeit unter Berücksichtigung aller individueller Umstände der bzw. des Beschäftigten gezahlt würden.

Bei der Berechnung dieser „normalen“ Teilzeitbezüge **werden auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerfreibeträge berücksichtigt**. Dies hat zur Folge, dass sich diese Nettobezüge erhöhen und sich demzufolge der Altersteilzeitzuschlag vermindert. Dies kann auch nach der Durchführung der Steuerveranlagung nicht mehr ausgeglichen werden.

Betroffene vermeiden diese Nachteile, wenn sie sich während der Altersteilzeit keine Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen und die entsprechende Steuervergünstigung erst in der Steuererklärung geltend machen.

Beitragsbescheinigungen nicht an Bezügestelle weiterleiten

Ebenfalls Vorsicht geboten ist während der Altersteilzeit bei der Weiterleitung von Krankenkassenbeitragsbescheinigungen an die Bezügestelle. So können Steuerpflichtige ab 2010 alle für sich oder eine Person, für die der bzw. die Steuerpflichtige unterhaltspflichtig ist, aufgewendeten Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung steuerlich berücksichtigen lassen. Das regelt das Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz). Entsprechende Beitragsbescheinigungen werden derzeit von den Krankenkassen verschickt. Bei Weiterleitung dieser Bescheinigungen an die Bezügestelle erhöhen sich die Nettobezüge. Befindet sich die betroffene Beamtin bzw. der betroffene Beamte in Altersteilzeit hat dies also dieselben Auswirkungen wie ein eingetragener Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte.

Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit sollten daher die Beitragsbescheinigungen nicht an die Bezügestelle weiterleiten, sondern die Vorsorgeaufwendungen über den Lohnsteuerausgleich geltend machen.

Keine Änderungen im Neuen Dienstrecht vorgesehen

Wie bereits mehrfach berichtet, wurden die Altersteilzeitregelungen in Bayern - zu leicht geänderten Bedingungen - mit dem Besoldungsanpassungsgesetz 2009/2010 verlängert. Diese sehen ab 01.01.2010 eine Besoldung in Höhe von 80 % der Nettobezüge, einen Arbeitszeitanteil von 60 % und eine Ruhegehaltfähigkeit von 60 % vor. Hinsichtlich des Mindestalters (vollendetes 60. Lebensjahr, Schwerbehinderte vollendetes 58. Lebensjahr) ändert sich nichts.

Der Gesetzentwurf zum Neuen Dienstrecht in Bayern, der dem BBB derzeit in der offiziellen Beteiligung zur Stellungnahme vorliegt, sieht hier keine Änderungen vor.